

Der Regionaldirektor	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/1606-1	

	10.09.2024
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	16.09.2024	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	27.09.2024	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Aktueller Sachstand Wischlingen**

In der Verbandsversammlung am 15. März 2024 wurde beschlossen, dass der RVR die Parkpflegekosten im Revierpark Wischlingen für die Jahre 2024-2026 bezuschusst. In dieser Vorlage (14/1425) wurde berichtet, dass die baulichen Maßnahmen aus dem Förderprojekt "IHK 2020" - Grüne Infrastruktur abgeschlossen sind. Daraus ergeben sich einige Fragen:

1. Welche Einzelmaßnahmen wurden fertiggestellt und abgenommen? Falls noch nicht alles abgenommen wurde, für wann ist dies geplant?
2. Sind alle Bestandteile funktionsfähig oder ggfs. bereits kaputt? Bestehen irgendwelche Mängel? Falls ja, welche und aus welchen Gründen? Gab es aus Sicht des RVR Planungsfehler des beauftragten Büros? Falls ja, welche?
3. Welches Risiko besteht, dass Fördermittel zurückgezahlt werden müssen? In welcher Höhe könnte dem RVR ein Schaden entstehen? Wie wäre ein etwaiger Schaden vermeidbar?
4. Wie läuft die Kommunikation mit der Stadt Dortmund? Wie ist die Aufteilung der Verantwortungen und Haftungen bezüglich der Parkinfrastruktur geregelt? Wir bitten die Verwaltung, die Fragen bis spätestens zur Verbandsversammlung am 28. Juni 2024 zu beantworten.

Antwort:

1. Welche Einzelmaßnahmen wurden fertiggestellt und abgenommen? Falls noch nicht alles abgenommen wurde, für wann ist dies geplant?

Antwort:

Alle Einzelmaßnahmen im Rahmen des GI EFRE Förderprojektes wurden fertiggestellt und abgenommen. Dazu gehören u.a. sämtliche im Rahmen der Förderung entstandenen Infrastrukturen wie Vegetationsflächen, Wege, Spielanlagen, Ausstattungselemente, ökologische Gewässeraufwertung.

Die Einzelmaßnahmen, die in Abhängigkeit zu anderen Förderungen oder baulichen Maßnahmen stehen, sind noch nicht fertiggestellt. Das betrifft u.a.

die Pflanzung der Solitärbäume entlang der Fußgängerachse im Bereich Eingang Eissporthalle/Parkplatz. Umsetzung im Rahmen „Regenwasserabkopplung Parkplatz Wischlingen (Förderung Emschergenossenschaft) bis voraussichtlich Ende 1. Quartal 2025.

Die Pflanzung im Bereich Passage Schwimmbad – Dachabdichtung. Zeitliche Abhängigkeit zu den Sanierungsarbeiten Schwimmbad.

2. Sind alle Bestandteile funktionsfähig oder ggfs. bereits kaputt? Bestehen irgendwelche Mängel? Falls ja, welche und aus welchen Gründen? Gab es aus Sicht des RVR Planungsfehler des beauftragten Büros? Falls ja, welche?

Antwort:

Aus Sicht des RVR sind derzeit nicht alle Bestandteile funktionsfähig. Das hat verschiedene Gründe:

Aufgrund von Vandalismus:

- *Taktiler Plan Eingangsbereich fehlt.*
- *Wärmebildkammer im Bereich Schwimmbad tlw. demoliert – derzeit abmontiert.*
- *Grünes Klassenzimmer „Schwingendes Blatt“ (Schaukel)*
- *Grünes Klassenzimmer – Container Einbruchversuche – neue Standortsuche mit Parkleitung.*

Aufgrund von Mängeln:

Auf Grundlage der VOB sind im Rahmen der Baumaßnahme alle baulichen und vegetationstechnischen Maßnahmen abgenommen, Mängel identifiziert und durch die AN bis Ende 2023 beseitigt worden.

Aufgrund räumlicher Zuordnungen:

Im Nachgang der Baumaßnahme wurde festgestellt, dass es Bereiche gibt, die nicht gut funktionieren:

- *Diskgolfstrecken verlaufen durch geförderte Vegetationsbereiche.*
- *Lärmbeeinträchtigungen Lauschtrichter – neue Standortsuche mit Parkleitung.*

Aus Sicht des RVR gab es keine Planungsfehler durch beauftragte Büros.

3. Welches Risiko besteht, dass Fördermittel zurückgezahlt werden müssen? In welcher Höhe könnte dem RVR ein Schaden entstehen? Wie wäre ein etwaiger Schaden vermeidbar?

Antwort:

Die Zweckbindungsfrist die im Rahmen der GI EFRE entstandenen Werte beträgt 25 Jahre bzw. 50 Jahre für Solitärgehölze. In dieser Zeit muss der geschaffene Zustand bestehen bleiben. Das betrifft wiederum die o.g. Maßnahmen der Förderung wie u.a. Vegetationsflächen, Wege, Spielanlagen, Ausstattungselemente, ökologische Gewässeraufwertung. Wenn der Zustand nicht mehr dem Förderzweck entspricht, können Fördermittel zurückgefordert werden.

Den geförderten Zustand zu bewahren, obliegt der Revierpark Wischlingen GmbH. Die Schadenshöhe bei einer Fördermittelrückzahlung kann theoretisch stets die gesamte Fördersumme zzgl. Zinsen umfassen. Weiteres zur Haftung siehe Pkt. 4.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (100%) sind nachfolgend thematisch nach Förderanträgen aufgelistet:

FA I: Ökologische Aufwertung

*5. Änderungsbescheid, Nov. 2023
1.020.907,67 EURO*

FA II Barrierefreies Parkerleben und Naturerlernen

*5. Änderungsbescheid, Nov. 2023
4.076.700,19 EURO*

FA III Wassererleben am Teichufer

*5. Änderungsbescheid, Nov. 2023
571.154,46 EURO*

Schaden:

Inwieweit Zielerreichungen der einzelnen Förderanträge gefährdet sind, ist derzeit nicht valide zu quantifizieren.

Schadensvermeidung:

Etwaige Schäden werden durch die fachgerechte Pflege und Wartung der geschaffenen Werte vermieden. Dazu wurden dem Park im Oktober 2023 umfangreiche Wartungsanleitungen für das Inventar und baul. Infrastrukturen zur Verfügung gestellt. Für die Vegetationsflächen wurde ein umfangreiches Parkpflegekonzept erarbeitet. Gemeinsam mit einem Fachplanungsbüro wurde das umfangreiche Parkpflegekonzept den Parkpflegenden vor Ort und der Revierparkgesellschaft Wischlingen praxisnah erläutert (Sommer 2023).

Die Pflege und Wartung, mithin die Schadensvermeidung, obliegt nicht mehr dem RVR, sondern der Revierpark Wischlingen GmbH.

4. Wie läuft die Kommunikation mit der Stadt Dortmund? Wie ist die Aufteilung der Verantwortungen und Haftungen bezüglich der Parkinfrastruktur geregelt?

Antwort:

Das Fachreferat 11 ist im Rahmen der Fördermaßnahme mit der Parkleitung im ständigen Austausch.

Im Jahr 2019 haben die gesetzlichen Vertreter der Revierpark Wischlingen GmbH eine Grundstücksnutzungsvereinbarung mit einer Zustimmungserklärung für die Umsetzung des Förderprojektes unterschrieben. Die Pflege der geförderten Einrichtungen und Gegenstände ist mindestens für den Zweckbindungszeitraum durch die Revierpark Wischlingen GmbH zu übernehmen.

Dem Gesellschaftszweck der Revierpark Wischlingen GmbH entsprechend, obliegt ihr die sachgerechte Parkpflege und die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten.

Etwaige Rückforderungen (zzgl. Zinsen) würde der Fördermittelgeber zunächst an den RVR als Zuwendungsempfänger richten. Der RVR würde dann rechtlich prüfen, in welchem Umfang er Rückforderungen auf die Revierpark Wischlingen GmbH verlagern kann. Der RVR strebt derzeit eine protokollierte Übergabe an die Revierpark Wischlingen GmbH an, hierzu werden gerade Abstimmungsgespräche vereinbart.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
Bartkowiak, Petra	Dr. Budinger, Anne	Bereich IV Umwelt und Grüne Infrastruktur Frense, Nina	
Akt.zeichen			